

Bitte Abstand halten!

In einigen Bundesländern wurde die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei Neubauten inzwischen verbindlich vorgeschrieben, und auch bei Bestandsgebäuden erfreut sich die Nachrüstung entsprechender Anlagen großer Beliebtheit.

Während PV-Anlagen in der Vergangenheit häufig medienwirksam als unkalkulierbares Gefahrenpotenzial dargestellt wurden, findet inzwischen eine weitestgehend schutzzielbezogene und sachgerechte Fachdiskussion zu diesem Thema statt. Dabei ist die Festlegung entsprechender Mindestabstände zu nicht über Dach geführten Brandwänden ein maßgeblicher Planungsparameter. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Sinne einer klimaneutralen Energieerzeugung auf den Dachflächen ein möglichst großer Belegungsgrad durch PV-Anlagen angestrebt wird.

Der ursprünglich obligatorische Mindestabstand von 1,25 m erschien bei genauerer Betrachtung als deutlich zu konservativ. Nach und nach setzten sich daher reduzierte Mindestabstände durch. Insbesondere im politischen Raum wurde jedoch auf eine weitere Verringerung des Mindestabstands zu nicht über Dach geführten Brandwänden gedrängt. Dagegen bleibt nichts einzuwenden – schließlich ist es Aufgabe der politischen Vertreter, das bauaufsichtliche Sicherheitsniveau festzulegen und in den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu definieren.

Einige Bundesländer halten gegenwärtig weiterhin an einem Mindestabstand von 1,25 m zwischen PV-Anlagen und nicht über Dach geführten Brandwänden fest. Sowohl die Musterbauordnung als auch zahlreiche Landesbauordnungen definieren jedoch unter bestimmten Bedingungen einen Mindestabstand von lediglich 0,50 m. Dabei wird in den Bundesländern teilweise differenziert, ob es sich um Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen (bzw. mit nichtbrennbaren Außenseiten und nichtbrennbarer Unterkonstruktion) bzw. um eine Photovoltaikanlage oder um eine Solarthermieanlage handelt. Teilweise wird auch hinsichtlich des Brandwandabstands der Aufbauhöhe unterschieden.

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben dagegen einen Mindestabstand komplett entfallen lassen und begnügen sich damit, dass (brennbare) PV-Anlagen nicht über Brandwände hinweggeführt werden dürfen.

Interessanterweise haben Sachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern diesbezüglich erwähnenswerte Sonderwege gewählt: In Sachsen ist für dachparallel installierte Photovoltaikanlagen mit nichtbrennbaren Außenseiten und nichtbrennbarer Unterkonstruktion sowie für dachparallel installierte Solarthermieanlagen lediglich ein Mindestabstand von 0,30 m erforderlich. Rheinland-Pfalz fordert dagegen für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,25 m ein. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 werden jedoch keine Mindestabstände (mehr) gefordert.

Die Bayerische Bauordnung sieht grundsätzlich bei dachparallel installierten Solaranlagen einen Mindestabstand von 0,50 m vor. Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 benötigen jedoch nunmehr statt einer Gebäudeabschlusswand lediglich eine Trennwand. Diese Neuregelung hat den Nebeneffekt, dass dort auch andere brennbare Dachaufbauten und Dachgauben bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze heranreichen dürfen.



Die erforderlichen Mindestabstände zwischen PV-Anlagen und nicht über Dach geführten Brandwänden sind in der Bundesrepublik gegenwärtig völlig unterschiedlich geregelt.

Es ist bedauerlich, dass nunmehr in den Bundesländern unterschiedliche Mindestabstände für PV-Anlagen gelten. Zielführend und wünschenswert wäre diesbezüglich ein einheitliches Vorgehen aller Bundesländer gewesen.

Auf einen vollständigen Verzicht auf Mindestabstände zwischen PV-Anlagen und nicht über Dach geführten Brandwänden blicken viele Fachplaner und Prüfsachverständige – bei aller Notwendigkeit einer klimaneutralen Energieerzeugung – mit einer gewissen Skepsis. Schließlich ist es ein offenes Geheimnis, dass insbesondere die Brandwände in den Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 regelmäßig mit erheblichen Mängeln behaftet sind. Letztlich verbleibt selbst bei einem baurechtskonformen Anschluss einer nicht über Dach geführten Brandwand ein nicht unerhebliches Restrisiko. In der Praxis wurden die vorgenannten baulichen Mängel und das verbleibende Restrisiko häufig durch Brandbekämpfungsmaßnahmen der Feuerwehren kompensiert. Dieser Spielraum für die Einsatzkräfte ist bei einem vollständigen Verzicht auf einen Mindestabstand unbestritten deutlich geringer geworden. Ob dabei weiterhin eine Brandausbreitung auf angrenzende Brandabschnitte oder angebaute Gebäude auf Nachbargrundstücken verhindert werden kann, bleibt abzuwarten. Ferner ist ungeklärt, ob vonseiten der Versicherungen künftig Regressforderungen gestellt werden, wenn es unter Beteiligung einer bis an die Grundstücksgrenze herangeführten PV-Anlage zur einer Brandübertragung auf Nachbargebäude gekommen ist.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

